



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2011

Ausgegeben zu Förritz, den 03. März 2011

Nr. 2

AMTLICHER TEIL

Seite

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

17.02.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 02.12.2010	8
17.02.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 02.12.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	8
02.12.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 14.10.2010	8
02.12.2010	Bestellung von Grunddienstbarkeiten	8
17.02.2011	Beschluss über überplanmäßige Ausgaben	8

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

08.02.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 18.01.2011	9
08.02.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 18.01.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	9
18.01.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 23.11.2010	9
22.02.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 08.02.2011	9
22.02.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 08.02.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	9
08.02.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 18.01.2011	9

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

▪ Flurbereinigungsverfahren „Heinersdorf“ - Bekanntmachung und Offenlegung des Änderungsbeschlusses Nr. 1 vom 07.02.2011 zum Flurbereinigungsbeschluss	10
▪ Flurbereinigungsverfahren „Heubisch“ - Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung vom 11.02.2011..	10
▪ Flurbereinigungsverfahren „Heubisch“ - Einladung zur Teilnehmerversammlung	12
▪ Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg - Terminbestimmung	12
▪ Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse	13
▪ Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förritz	14
▪ Amtliche Bekanntmachung der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Förritz, des Einwohnermeldeamtes Förritz sowie der Kindertageseinrichtungen am Faschingsdienstag	14

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

A M T L I C H E R T E I L

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 100/14/2011
vom 17.02.2011

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 13. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 02.12.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.02.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 02.12.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 101/14/2011
vom 17.02.2011

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 02.12.2010
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.02.2011, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 02.12.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 96/13/2010 vom 02.12.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 14.10.2010

Beschluss-Nr. 97/13/2010 vom 02.12.2010

Bestellung von Grunddienstbarkeiten

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 96/13/2010
vom 02.12.2010

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 14.10.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.12.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils

der 12. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 14.10.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 97/13/2010
vom 02.12.2010

Bestellung von Grunddienstbarkeiten

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.12.2010 den Abschluss eines Vertrages mit der E.ON Thüringer Energie AG zur Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Flurstücke Nr. 472/3, 1040/2, 890 und 788/3 in der Gemarkung Gefell.

Gemäß § 64 (3) ThürKO bedarf der Abschluss des Vertrages der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß § 123 (2) ThürKO erlangen Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erst Rechtswirksamkeit mit Erteilung dieser Genehmigung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 102/14/2011
vom 17.02.2011

Beschluss über überplanmäßige Ausgaben

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.02.2011 die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt 2010 der

Haushaltsstelle 46440.94000
Kindertagesstätte „Haus der kleinen Zwerge“
Baumaßnahmen

in Höhe von 36.000,00 €.

Ansatz lt. Plan 2009:	350.000,00 €
Haushaltsrest 2010:	270.657,86 €

Die 36.000,00 € sollen der Rücklage entnommen werden.

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 52/19/2011
des Gemeinderates Föritz vom 08.02.2011

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.01.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.02.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.01.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 53/19/2011
des Gemeinderates Föritz vom 08.02.2011

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 18.01.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.02.2011, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 18.01.2011 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 51/18/2011 vom 18.01.2011
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 23.11.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 51/18/2011
des Gemeinderates Föritz vom 18.01.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 23.11.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 18.01.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 23.11.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 55/20/2011
des Gemeinderates Föritz vom 22.02.2011

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 08.02.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 22.02.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 08.02.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 56/20/2011
des Gemeinderates Föritz vom 22.02.2011

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 08.02.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 22.02.2011, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 08.02.2011 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 54/19/2011 vom 08.02.2011
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.01.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 54/19/2011
des Gemeinderates Föritz vom 08.02.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.01.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 08.02.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.01.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen
-Flurbereinigungsbehörde-
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-2-0386

Meiningen, den 07.02.2011

Flurbereinigungsverfahren „Heinersdorf“ Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses Nr. 1 zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Heinersdorf

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 30.11.2006, Az.: 3-2-0386, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Heinersdorf wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten und in der als Anlage beigefügten Teilgebietskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, gekennzeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Gemarkung Heinersdorf ausgeschlossen:

Flurstücke Nr.: Teilstück von 1419/8, 1421/3, 1421/4, 1582/3, 1582/4, 1583/3, 1583/4, 1584/3, 1584/4, 1586/4, 1587/4, 1587/5, 1588/3, 1588/4, 1589/3, 1590/3, 1591/3, 1592/3, 1593/3, 1593/4, 1594/4, 1595/10, 1595/12, 1595/17, 1595/18, 1595/19, 1595/20, 1595/21, 1595/22, 1598/5, 1598/6, 1599/3, 1599/4, 1600/3, 1600/4, 1601/3, 1601/4, 1601/5, 1602/3, 1602/4, 1603/2, 1603/3, 1603/4, 1603/5, 1603/6, 1603/8, 1603/10, 1603/11, Teilstück von 1603/12, 1604/2, 1604/3, 1605/2, 1606/2, 1606/3, 1607/2, 1607/3, 1607/4, 1608/3, 1608/4, 1608/6, 1608/7, 1609/3, 1610/3, 1610/4, 1612/2, 1613/6, 1617, 1621/3 (zerlegt in 1621/4, 1621/5), 1622/2, 1623/1 (zerlegt in 1623/7, 1623/8, 1623/9), 1623/3 (zerlegt in 1623/4, 1623/5, 1623/6), 1624/8, 1624/9 (zerlegt in 1624/11, 1624/12, 1624/13), 1624/10 (zerlegt in 1624/14, 1624/15), 1629/8, 1629/9, 1629/10, Teilstück von 1629/18, 1629/19, 1630, 1631/2, 1633/2, 1635/2, 1653/2, 1653/3, 1654/2, 1654/3, 1655, 1656/2, 1657/3, 1658, 1659/1, 1660/3 (zerlegt in 1660/4, 1660/5), 1661/1, 1662/1, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668/2, 1668/3, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673/2, 1673/3, 1674/2, 1674/3

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 796,76 ha.

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Teilgebietskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinde Judenbach im Dienstgebäude der Gemeinde Judenbach, Bellershöhe 1, 96515 Judenbach sowie in den Dienstgebäuden der angrenzenden Gemeinden

- Stadt Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg,
 - Oberland am Rennsteig, Am Schulplatz 2, 96523 Oberland am Rennsteig, OT Haselbach,
 - Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz,
 - Markt Tettau, Hauptstraße 10, 96355 Tettau,
 - Markt Pressig, Hauptstraße 16, 96332 Pressig und
 - Stockheim, Rathausstraße 1, 96342 Stockheim,
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **PF 100653, 98606 Meiningen,**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen
-Flurbereinigungsbehörde-
Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, den 11.02.2011

Flurbereinigungsverfahren Heubisch, Landkreis Sonneberg, Az.: 3-3-0249 Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Heubisch, Landkreis Sonneberg, erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Heubisch erstellten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG), der Genehmigung des Planes durch die obere Flurbereinigungsbehörde, das damalige Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TML-NU), vom 31.07.2006, der 1. Planänderung zum Wege- und Gewässerplan, der Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde hierzu vom 14.05.2008 sowie des Beschlusses des Vorstandes der TG vom 10.02.2011 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und den damit verbundenen Folgemaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Heubisch entzogen und die TG Heubisch mit Wirkung vom

01.05.2011

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Heubisch
 Flurstücke Nr.: 650/2, 653/4, 659/3, 661/2, 666/4, 1113/2, 1123, 1192/5, 1192/6, 1194/3, 1194/4, 1195/2, 1196/2, 1197/2, 1198/2, 1199/2, 1200/4, 1203/2, 1205/4, 1206/2, 1207/2, 1208/2, 1209/4, 1209/8, 1209/10, 1210/2, 1211/3, 1211/4, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218

Die Betroffenheit der Grundstücke und die sich daraus ergebende Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (Karten im Maßstab 1 : 2.000, 2 Kartenblätter), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht; sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden

- Föritz im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Ortsstraße 13, in 96524 Föritz und
- Stadt Sonneberg im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, in 96515 Sonneberg,

sowie in den Dienstgebäuden der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Gemeinden

- Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, in 96524 Neuhaus-Schierschnitz,
- Stadt Neustadt b. Coburg, Georg-Langbein Straße 1, in 96465 Neustadt b. Coburg,
- Sonnefeld, Schafberg 2, in 96242 Sonnefeld und
- Markt Mitwitz in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz, Coburger Straße 14, in 96268 Mitwitz,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),

- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen werden die benötigten Flächen zum **22.03.2011** in der Örtlichkeit angezeigt.

Am **22.03.2011** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **17:00 Uhr bis 19:00 Uhr** Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im **Vereinsraum der Feuerwehr in der alten Schule in Heubisch, Vorstadt 36, in 96524 Heubisch**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und der Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG Heubisch hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG oder beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen angezeigte Nachteile, die die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
 Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel
 Amtsleiter

DS

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen
Frankental 1, 98617 Meiningen

Flurbereinigung Heubisch
Az.: 2-2-0249

Flurbereinigungsverfahren Heubisch Einladung zur Teilnehmersammlung

Hiermit laden wir alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Gebäudeeigentümer) am **Flurbereinigungsverfahren Heubisch** zu einer

Teilnehmersammlung

am Donnerstag, dem 07.04.2011 um 19.00 Uhr
im Gemeindesaal „Roter Ochse“,
An der Steinach 26 in 96524 Föritz, Ortsteil Mupperg

ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung
TOP 2 Arbeitsstand im Flurbereinigungsverfahren Heubisch
TOP 3 Information zur Ortslagenregulierung
TOP 4 Diskussion

Im Auftrag

gez. Tautenhahn
Amt für Landentwicklung u. Flurneuordnung Meiningen

gez. Rosenbauer
Bürgermeister
Gemeinde Föritz

gez. Volk
Vorstandsvorsitzender
TG Heubisch

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

Ausfertigung

K 54/08
Geschäftsnummer

Beschluss

Das im
Grundbuch von Mupperg, Blatt 77, Grundbuchamt Sonneberg
eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 1 Gemarkung Mupperg

Flurstück 201/69, Gebäude- und Freifläche, An der Steinach 7 zu 734 qm

lt. Gutachten eingeschossiges Gaststättengebäude („Mupperger Stübli“), mit Wohnung im Dachgeschoss, Finnhütte, Biergarten und ca. 15 Kfz-Stellplätze, guter Zustand, Baujahr um 1993, Wohn- und Nutzfläche ca. 174 qm

gelegen: 96524 Föritz OT Mupperg, An der Steinach 7

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Donnerstag, den 26.05.2011	13.00 Uhr	Sitzungssaal 1.27	Amtsgericht Sonneberg Untere Marktstraße 2, I. Stock

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert: **141.000,00 EUR (einschließlich 12.000,00 EUR Inventar).**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2008 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Bieter müssen auf Antrag 10 % des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit leisten (durch rechtzeitige Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse, Bundesbankscheck, Verrechnungsscheck eines berechtigten Kreditinstitutes oder geeignete Bankbürgschaft, Bargeldzahlung ist ausgeschlossen).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Sonneberg, den 19.01.2011

gez. Strecker
Rechtspflegerin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse

15. Sitzung des Gemeinderates Förritz

Am Donnerstag, dem 10.03.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 15. Sitzung des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils
14. Sitzung Förritz vom 17.02.2011
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Erste Lesung der Satzung der Gemeinde Förritz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
5. Beschluss über die Änderung der Finanzierung der Bau-
maßnahme „Gesamtsanierung des Gemeindesaales
Zum Roten Ochsen im OT Mupperg“
6. Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan
„Errichtung einer Fischzucht-Anlage“ im
OT Mogger
7. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Förritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 03.03.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz

Am Dienstag, dem 22.03.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils
der 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des
Gemeinderates Förritz vom 22.02.2011

3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der
Haupt- und Finanzausschusssitzung am
22.02.2011 gefassten nicht öffentlichen
Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Förritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 03.03.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz

Am Dienstag, dem 29.03.2010 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils
der 10. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des
Gemeinderates Förritz vom 14.12.2010
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am
14.12.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse.
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Förritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 03.03.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**11. Sitzung des Ausschusses
für Soziales, Kultur, Bildung und Sport
des Gemeinderates Föritz**

Am Donnerstag, dem 24.03.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 11. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz statt.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Föritz, 03.03.2011

Meichsner
Ausschussvorsitzender

**Jahreshauptversammlung
der Freiwilligen Feuerwehren der
Gemeinde Föritz**

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz findet am

Freitag, dem 18.03.2011 um 19.30 Uhr

im Gemeindesaal „Zum Roten Ochsen“, An der Steinach 26, in 96524 Föritz OT Mupperg statt.

Alle Kameradinnen und Kameraden werden recht herzlich eingeladen.

Föritz, den 03.03.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Jähnich
Ortsbrandmeister

Bekanntmachung der ÖFFNUNGSZEITEN
der Gemeindeverwaltung Föritz, des Einwohnermeldeamtes Föritz
sowie der Kindergärten am Faschingsdienstag

**Die Gemeindeverwaltung Föritz
sowie das Einwohnermeldeamt Föritz
sind am
Dienstag, dem 08. März 2011 ab 12.00 Uhr
geschlossen.**

Rosenbauer
Bürgermeister

**Die Kindertagesstätte „Schnatterschnabel“
in Heubisch sowie die Kindertagesstätte
„PFIFFIKUS“ in Föritz
sind am
Dienstag, dem 08. März 2011 ab 13.00 Uhr
geschlossen.**

Rosenbauer
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Föritz

Druck:

Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses

Erscheinungsweise:

erscheint nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Bezugsbedingung und
-möglichkeit:

Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.

Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.

Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz

Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321

E-mail: info@foeritz.de